

Bekanntgabe
- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Rotbachs (Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Hermeskeil (2. Ausführungsabschnitt) beantragt. Als Ergebnis soll der Rotbach naturgerecht gestaltet werden. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Inbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.** Die Durchgängigkeit und die Schaffung von natürlichen Gewässerstrukturen und somit die ökologische Aufwertung soll wieder hergestellt werden. Hierzu zählt auch die Beseitigung der Betonschalen, Verrohrungen und massiven Befestigungen sowie die Herstellung einer durchstrukturierten Gewässersole mit heterogenem Steinmaterial.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 11-661-40
Trier, den 30.08.2019
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor